



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C(Extr.)/11/5

ORIGINAL : englisch

DATUM : 20. April 1994

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Elfte ausserordentliche Tagung

Genf, 22. April 1994

PRUEFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZGEBUNG DER
REPUBLIK KOLUMBIEN MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMENVom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

1. Mit Schreiben vom 4. April 1994 (welches dem Verbandsbüro mit einem Schreiben des Botschafters und Leiters der Ständigen Vertretung Kolumbiens in Genf übermittelt wurde) ersuchte Herr Noemí Sanín de Rubio, Aussenminister Kolumbiens, den Rat der UPOV gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1978" bezeichnet) um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Gesetzgebung Kolumbiens über den Schutz von Pflanzenzüchtungen mit der Akte von 1978. Die Abschriften der die kolumbianische Gesetzgebung bildenden Texte waren diesem Schreiben, das in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben ist, beigefügt.

2. Kolumbien ist Vertragspartei des Abkommens für subregionale Integration (nachfolgend als das "Cartagena-Abkommen" bezeichnet), das am 26. Mai 1969 geschlossen wurde. Die anderen Vertragsparteien dieses Abkommens sind heute Bolivien, Ecuador, Peru und Venezuela, welche Staaten zusammen mit Kolumbien manchmal als "die Anden-Gruppe", nachfolgend jedoch als die "Mitgliedsländer" bezeichnet werden.

3. Das Cartagena-Abkommen hat zwei Hauptorgane errichtet: die Kommission des Cartagena-Abkommens (nachfolgend als "Kommission" bezeichnet) und den Rat des Cartagena-Abkommens (nachfolgend als "JUNAC" bezeichnet). Die Kommission ist das politische und gesetzgebende Organ und die JUNAC das technische Exekutivorgan dieses Abkommens und das Sekretariat der Kommission. Aufgrund nachfolgender Aenderungen des Cartagena-Abkommens wurden zwei zusätzliche Organe gegründet: der Gerichtshof des Cartagena-Abkommens und das Anden-Parlament.

4. Die Kommission ist das oberste Leitungsorgan und, gemäss Artikel 6 des Cartagena-Abkommens, allein dazu befähigt, im Rahmen der Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs gesetzgebende Gewalt auszuüben. Sie setzt sich aus einem, durch die Regierung eines jeden Mitgliedslands bevollmächtigten Vertreter zusammen. Die Kommission erlässt Gesetze in der Form von "Entscheidungen".

5. Die Mitgliedsländer haben 1979 den Vertrag (nachfolgend als "Vertrag" bezeichnet) geschlossen, mit dem der Gerichtshof des Cartagena-Abkommens gegründet wurde. Der Vertrag trat 1983, nach seiner Ratifizierung durch die Mitgliedsländer, in Kraft. Er sieht (in Artikel 1) vor, dass das durch das Cartagena-Abkommen errichtete Rechtssystem umfasst:

- a) das Cartagena-Abkommen, seine Protokolle und Zusatzurkunden;
- b) den Vertrag zur Errichtung des Gerichtshofs des Cartagena-Abkommens;
- c) die Entscheidungen der Kommission und
- d) die Entschliessungen des JUNAC.

6. Die Entscheidungen der Kommission sind für die Mitgliedsländer ab dem Datum ihrer Annahme durch die Kommission bindend (Artikel 2 des Vertrags). Sie sind unmittelbar (d. h. automatisch) in den Mitgliedsländern von dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Cartagena-Abkommens anwendbar, es sei denn, dass sie ein anderes Datum vorsehen (Artikel 3 des Vertrags). Eine Entscheidung kann bestimmen, dass nationale Durchführungsvorschriften notwendig sind, in welchem Fall jedes Mitgliedsland die erforderlichen Vorschriften erstellen und das Datum angeben muss, an welchem die Entscheidung in dem betreffenden Land rechtswirksam wird.

7. Am 21. Oktober 1993, während ihrer sechzigsten ordentlichen Tagung, beschloss die Kommission durch ihre Entscheidung Nr. 345, ein Gemeinsames System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten anzunehmen. Aufgrund ihrer automatischen Anwendbarkeit ist diese Entscheidung als nationales Gesetz Kolumbiens rechtswirksam. Ihr Wortlaut ist in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

8. Gemäss Artikel 5 der Entscheidung Nr. 345 müssen die Mitgliedsländer Züchterzertifikate nach den in der Entscheidung festgelegten Grundsätzen erteilen, die diesbezüglich zuständige nationale Behörde ernennen und das nationale Verfahren zur Durchführung der Entscheidung festlegen.

9. Gemäss Artikel 5 der Entscheidung Nr. 345 hat der Präsident der Republik Kolumbien mit Dekret Nr. 533 vom 8. März 1994 die Durchführungsverordnung der Entscheidung in Kolumbien festgelegt. Der Wortlaut dieses Dekrets ist in Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben.

10. Das Verbandsbüro hat die JUNAC durch die Ausarbeitung eines Vorentwurfs der Entscheidung unterstützt und an drei von der JUNAC einberufenen Sitzungen eines Sachverständigenausschusses teilgenommen - oder sich vertreten lassen -, der mehrere Entwürfe für die Entscheidung geprüft hat.

11. Am 21. Februar 1994 erhielt das Verbandsbüro von Herrn Juan Manuel Ramírez Pérez, Generaldirektor des kolumbianischen Landwirtschaftsinstituts (Instituto Colombiano Agropecuario - ICA), welches dem kolumbianischen Landwirtschaftsministerium untersteht, einen Entwurf des Durchführungsdekrets der Entscheidung Nr. 345. Mit Schreiben vom 25. Februar 1994 übermittelte das Verbandsbüro seine

Kommentare in bezug auf die Vereinbarkeit dieses Entwurfs mit der Akte von 1978 sowie der Akte von 1991 (nachfolgend als "Akte von 1991" bezeichnet) des UPOV-Uebereinkommens. Das Dekret Nr. 533 trägt den meisten, aber nicht allen, Anregungen der UPOV Rechnung.

12. Kolumbien hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge muss Kolumbien gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäss Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn Kolumbien den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und wenn der Beschluss über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Kolumbien

13. Die Gesetzgebung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Kolumbien besteht aus der Entscheidung Nr. 345 und dem Dekret Nr. 533.

14. Die folgende Analyse der Rechtslage aufgrund der kombinierten Wirkung der Entscheidung Nr. 345 und des Dekrets Nr. 533 wurde in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 gemacht. Ist eine Bestimmung des kolumbianischen Rechtes mit einer Bestimmung der Akte von 1991 vereinbar, so gilt sie als mit der entsprechenden Bestimmung der Akte von 1978 vereinbar. Es war aus Zeitmangel nicht möglich, den kolumbianischen Behörden diese Analyse vor der Tagung zu unterbreiten.

15. Der Beitritt Kolumbiens zur Akte von 1978 muss vom kolumbianischen Kongress genehmigt werden. Nach dieser Genehmigung werden die Bestimmungen dieser Akte in die nationale Gesetzgebung aufgenommen und, soweit notwendig, Vorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften haben. Das Verfahren erlaubt, zum Zeitpunkt des Beitritts jede kleinere Abweichung in der Vereinbarkeit der Bestimmungen eines nationalen Dekrets von denjenigen der Akte von 1978 auszugleichen.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Uebereinkommens

16. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht vor: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen und zu sichern." Artikel 1 Buchstabe a der Entscheidung Nr. 345 legt fest: "Zweck dieser Entscheidung ist, den Schutz der Rechte des Züchters von neuen Pflanzensorten durch die Erteilung eines Züchterzertifikats zuzuerkennen und zu sichern". Der Zweck der Entscheidung Nr. 345 ist somit mit dem Zweck des Uebereinkommens vereinbar.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

17. Die Entscheidung Nr. 345 sieht die Erteilung von Züchterzertifikaten an Personen vor, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, welche die in ihren Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese Zertifikate stellen im Sinne des Artikels 2 der Akte von 1978 ein "besonderes Schutzrecht" dar.

18. Die Entscheidung Nr. 344 der Kommission des Cartagena-Abkommens (welche ein gemeinsames System zum Schutz des gewerblichen Eigentums in den Mitgliedsländern errichtet), die Entscheidung Nr. 345 und das Dekret Nr. 533 erwähnen die Erteilung von normalen gewerblichen Patenten für Sorten von Pflanzenarten nicht, für welche die Entscheidung Nr. 345 und das Dekret Nr. 533 den Schutz vorsehen.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

19. Nach Artikel 4 der Entscheidung Nr. 345 erteilen die Mitgliedsländer den Personen, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, Züchterzertifikate. Diese Entscheidung enthält keine Bestimmung, welche ausdrücklich die Schutzerteilung für Angehörige von UPOV-Verbandsstaaten oder Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem UPOV-Verbandsstaat haben, vorsieht. Da die Entscheidung hierüber keine Bestimmung enthält, ist anzunehmen, dass sie für Angehörige oder Bewohner aller Länder, ohne Einschränkung, die Schutzerteilung erlaubt. Artikel 18 der Entscheidung, der die Priorität behandelt, bestätigt in jedem Fall implizit, dass der Schutz Personen aus Ländern offensteht, die einem Mitgliedsland des Cartagena-Abkommens Gegenseitigkeit gewähren. Infolgedessen können Angehörige und Bewohner von UPOV-Verbandsstaaten, sofern Kolumbien der Akte von 1978 beitrete, den Schutz zu den gleichen Bedingungen wie kolumbianische Staatsangehörige geniessen, womit den Bestimmungen von Artikel 3 der Akte von 1978 Rechnung getragen wird.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

20. Nach Artikel 2 der Entscheidung Nr. 345 erstreckt sich "der Geltungsbereich dieser Entscheidung ... auf alle botanischen Gattungen und Arten, insofern als deren Anbau, Besitz oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit verboten sind." Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets Nr. 533 bestimmt, dass "dieses Dekret ... nicht auf wilde Arten anwendbar [ist], d. h. auf solche Pflanzenarten, die nicht durch den Menschen angebaut oder gezüchtet wurden". Diese Bestimmungen gehen weit über die Anforderungen des Artikels 4 der Akte von 1978 hinaus, in dem es lediglich heisst, dass ein dem Uebereinkommen beitretender Staat mindestens fünf botanische Gattungen oder Arten schützen muss, wenn er diese Akte für sein Hoheitsgebiet in Kraft setzt.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

21. Artikel 24 der Entscheidung Nr. 345 definiert - mit einem Wortlaut, der an sich Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 aufgreift - den Umfang des in bezug auf Vermehrungsmaterial aufgrund eines Züchterzertifikats erteilten Schutzes. Die Liste der in letzterem Artikel aufgeführten Handlungen, für die die Zustimmung des Züchters erforderlich ist, wird jedoch um den Zusatz "die gewerbmässige Nutzung von Zierpflanzen oder Teilen von Pflanzen als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zier- oder Obstpflanzen, Teilen von Zier- oder Obstpflanzen oder Schnittblumen" erweitert.

22. Gemäss Artikel 24 Buchstabe i ist die Zustimmung des Inhabers des Züchterzertifikats erforderlich, um die in den vorangehenden Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut durchzuführen, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der Sorte erzeugt wurde; diese Bestimmung greift somit im Grunde Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 auf. Der durch das Züchterzertifikat gewährte Schutz geht infolgedessen weit über das Minimum hinaus, das in Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 verlangt wird.

23. Nach Artikel 25 der Entscheidung Nr. 345 verleiht das Züchterzertifikat seinem Inhaber nicht das Recht, es Dritten zu untersagen, die geschützte Sorte für die Züchtung oder Nutzung einer neuen Sorte zu benutzen, wie in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 der Akte von 1978 festgelegt. Artikel 24 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 345 erweitert das Züchterrecht auf Sorten, deren Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert, wie in Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der Akte von 1978 vorgesehen.

24. Gemäss Artikel 24 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 345 können die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedsländer die Rechte des Inhabers eines Züchterzertifikats auf Sorten erstrecken, die im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitet sind, es sei denn, dass die geschützte Sorte selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist. Artikel 8 des Dekrets Nr. 533 erstreckt die Züchterrechte in Kolumbien entsprechend dieser Bestimmung auf im wesentlichen abgeleitete Sorten.

25. Die Entscheidung Nr. 345 und das Dekret Nr. 533 verleihen dem Züchter im Rahmen des kolumbianischen Rechtes ein Schutzmass, das weit über das Minimum hinausgeht, das sowohl die Akte von 1978 als auch die Akte von 1991 vorsehen.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

26. Artikel 4 der Entscheidung Nr. 345 sieht vor, dass die Mitgliedsländer Personen, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, Züchterzertifikate erteilen, wenn die Sorten neu, homogen, unterscheidbar und beständig sind und wenn sie eine Bezeichnung erhalten haben, die ihre Gattungsbezeichnung darstellt. Die Bestimmungen dieses Artikels werden inhaltlich in Artikel 7 im Kontext der Voraussetzungen wiederholt, welche für die Eintragung in das Nationale Register geschützter Pflanzensorten zu erfüllen sind, während die Artikel 8 bis 12 ausführlich die Voraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit in Worten festlegen, die sich im wesentlichen an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1991 anlehnen.

27. Es sei erwähnt, dass nach Artikel 8 der Entscheidung Nr. 345 eine Handlung, durch die die Neuheit in einem Mitgliedsland verlorenght, eine Handlung ist, durch die die Neuheit in jedem anderen Mitgliedsland verlorenght. Dieser Aspekt der Neuheitsbestimmung ist mit Artikel 6 Absatz 3 der Akte von 1991 konform. Artikel 9 der Entscheidung Nr. 345 stellt fest, dass bestimmte Handlungen in bezug auf das Vermehrungsmaterial oder auf ein Erntegut der Sorte, welche in dem Verkauf oder der Abgabe an Dritte durch den Züchter oder mit dessen Zustimmung bestehen, nicht als Handlungen zum Zweck der Auswertung betrachtet werden sollten, durch die ihre Neuheit verlorenght.

28. Die erste Uebergangsbestimmung der Entscheidung Nr. 345 sieht eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit vor, so wie es Artikel 38 der Akte von 1978 erlaubt. Sie ermöglicht den Schutz von Sorten, die in das Sortenregister eines der Mitgliedsländer oder in ein Register geschützter Sorten in einem Staat eingetragen wurden, der für den Schutz von Pflanzensorten eine besondere Gesetzgebung hat und dem Land, in dem der Antrag gestellt wird, die Gegenseitigkeit gewährt. Somit kann eine gegenwärtig in einem Verbandsstaat der UPOV geschützte Sorte grundsätzlich nach dem Beitritt Kolumbiens zur Akte von 1978 den Schutz in Kolumbien geniessen. Allerdings muss der Antrag während des Jahres nach der Eröffnung des Registers in Kolumbien gestellt werden, und die Schutzdauer wird um die Zeit verkürzt, die seit der Eintragung der Sorte in das entsprechende ausländische Sortenregister verstrichen ist.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung; vorläufiger Schutz

29. Artikel 19 der Entscheidung Nr. 345 verlangt von der zuständigen nationalen Behörde eines jeden Mitgliedslands, einen technischen Bericht über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu erstellen, während Artikel 20 dieser Entscheidung und Artikel 3 Buchstaben a, j und k des Dekrets Nr. 533 die Aufgaben des kolumbianischen Landwirtschaftsinstituts (ICA) hinsichtlich der Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit festlegen. Artikel 5 des Dekrets sieht ausdrücklich vor, dass das ICA einen

Bericht über die Neuheit, die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit der angemeldeten Sorten erstellt. Diese Bestimmungen erlauben, insgesamt gesehen, dass Kolumbien den Erfordernissen des Artikels 7 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 entspricht.

30. Artikel 17 der Entscheidung Nr. 345 verlangt, dass der Züchter für die Zeit ab der Hinterlegung des Antrags bis zur Erteilung des Zertifikats einen vorläufigen Schutz genießt.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

31. Nach Artikel 21 der Entscheidung Nr. 345 beträgt die Schutzdauer 20 bis 25 Jahre im Falle von Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäumen, einschliesslich deren Unterlagen, und 15 bis 20 Jahre für andere Arten, gerechnet in beiden Fällen ab dem Tag der Erteilung des Züchterzertifikats. Artikel 21 ermächtigt die zuständige nationale Behörde eines jeden Mitgliedslands, die genaue Schutzdauer innerhalb der angegebenen Grenzen festzulegen. Das Dekret Nr. 533 besagt in seinem Artikel 7, dass die Schutzdauer in Kolumbien 20 Jahre für Reben und Bäume und 15 Jahre für die anderen Pflanzen beträgt.

32. Die Bestimmungen bezüglich der Schutzdauer wären somit mit den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 8 der Akte von 1978 konform. Artikel 13 Absatz 3 des Dekrets Nr. 533 sieht jedoch vor, dass die maximale Schutzdauer im Falle einer im Ausland geschützten Sorte diejenige ist, während der die Sorte in dem betreffenden Land weiterhin geschützt bleibt. Die solchen Sorten in Kolumbien gewährte Schutzdauer könnte kürzer als diejenige sein, die die Akte von 1978 verlangt.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

33. Die Artikel 29 bis 32 der Entscheidung Nr. 345 enthalten Bestimmungen, die die Erteilung von Zwangslizenzen erlauben, jedoch nur unter aussergewöhnlichen, sich auf die nationale Sicherheit oder das öffentliche Interesse auswirkenden Umständen. Werden Zwangslizenzen erteilt, so sind die Mitgliedsländer gehalten, Massnahmen zu ergreifen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält. Die Gesetzgebung ist somit mit den Erfordernissen von Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

34. Artikel 33 der Entscheidung Nr. 345 verfügt, dass die zuständige nationale Behörde, von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, das Züchterzertifikat für nichtig erklärt, wenn die eine oder andere der in Artikel 21 Absatz 1 der Akte von 1991 angegebene Voraussetzung für die Nichtigkeit vorliegt. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass die zuständige nationale Behörde das Züchterzertifikat immer dann für nichtig erklären muss, wenn festgestellt wird, dass die Sorte zum Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die Voraussetzungen der Homogenität oder Beständigkeit nicht erfüllte. Diese Bestimmung weicht von Artikel 21 Absatz 2 Nummer ii der Akte von 1991 ab, welche die Nichtigkeitserklärung mangels Homogenität oder Beständigkeit auf Fälle beschränkt, in denen der Erteilung des Züchterrechts die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden.

35. Nach Artikel 35 der Entscheidung Nr. 345 müssen die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedsländer die Züchterzertifikate aufheben, wenn eine der angegebenen Voraussetzungen (welche den in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 angegebenen entsprechen) vorliegt.

36. Das Dekret Nr. 533 enthält keine Bestimmung betreffend die Nichtigkeit oder die Aufhebung eines Züchterzertifikats. Die Bestimmungen der Gesetzgebung stimmen inhaltlich mit den Artikeln 21 und 22 der Akte von 1991 überein und sollten als mit den Erfordernissen von Artikel 10 der Akte von 1978 übereinstimmend angesehen werden.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

37. Die Gesetzgebung Kolumbiens enthält keine Bestimmung, die einen Züchter daran hindern würde, den Verbandsstaat zu wählen, in dem er seine erste Schutzrechtsanmeldung einzureichen wünscht, oder den Schutz seines Rechtes in anderen Verbandsstaaten oder in Kolumbien zu beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat. Die kolumbianische Gesetzgebung ist somit mit Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 vereinbar.

38. Artikel 13 Absatz 3 des Dekrets Nr. 533 präzisiert, dass die Schutzdauer einer Sorte diejenige nicht überschreiten darf, die in dem Land, in welchem die Sorte zum ersten Mal geschützt wurde, noch wirksam ist. Diese Bestimmung ist nicht mit Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1978 vereinbar, der vorsieht, dass der erteilte Schutz von dem für dieselbe Sorte in anderen Staaten erlangten Schutz unabhängig ist.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

39. In Artikel 18 der Entscheidung Nr. 345 ist ein Prioritätsrecht in einem Wortlaut festgelegt, der mit Artikel 12 der Akte von 1978 konform ist. Die Gesetzgebung enthält keine Bestimmung in bezug auf die dem Antragsteller zu gewährende Frist, in der dieser die von der kolumbianischen Gesetzgebung verlangten zusätzlichen Unterlagen und Material vorzulegen hat.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

40. Die Bestimmungen über die Sortenbezeichnung sind in den Artikeln 4, 7 und 13 der Entscheidung Nr. 345 und in Artikel 10 Absatz 2 des Dekrets Nr. 533 enthalten. Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich denjenigen von Artikel 13 der Akte von 1978, obwohl keine genau mit Absatz 7 dieses Artikels konform ist.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbmässigen Vertriebs

41. Nach Artikel 28 der Entscheidung Nr. 345 können die Mitgliedsländer zur Regelung oder Kontrolle der Erzeugung oder Vermarktung von Vermehrungsmaterial einer Sorte in ihrem Hoheitsgebiet sowie zur Regulierung oder Kontrolle der Ein- oder Ausfuhr solchen Materials Massnahmen treffen, unter der Voraussetzung, dass derartige Massnahmen die durch diese Entscheidung anerkannten Züchterrechte nicht missachten oder deren Ausübung behindern. Die kolumbianische Gesetzgebung ist somit mit Artikel 14 der Akte von 1978 konform.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich

42. Nach Artikel 23 der Entscheidung Nr. 345 soll der Inhaber eines Züchterzertifikats das Recht geniessen, im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung Verwaltungs- oder Rechtsverfahren einzuleiten, um Handlungen zu verhindern oder zu unterbinden, die sein Recht beeinträchtigen oder verletzen, und um angemessene Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsmassnahmen sicherzustellen. Artikel 15 des Dekrets Nr. 533 verfügt, dass die vom kolumbianischen Handelskodex festgelegten Regeln und Verfahren in bezug auf Verletzungen der gewerblichen Eigentumsrechte im Falle von Verletzungen der Rechte anwendbar sind, die durch ein Züchterzertifikat verliehen werden. Die Gesetzgebung Kolumbiens ist somit mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 konform.

43. In Artikel 2 des Dekrets Nr. 533 wird das ICA als zuständige nationale Behörde zum Zweck der Anwendung des Schutzsystems der Rechte von Züchtern von Pflanzensorten ernannt. Die Gesetzgebung Kolumbiens ist somit mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 konform.

44. Nach Artikel 3 Buchstabe g des Dekrets Nr. 533 hat das ICA eine Zeitschrift für geschützte Pflanzensorten herauszugeben, in der Informationen über die Anträge, die geschützten Sorten, die Sortenbezeichnungen, die Annahme oder Zurückweisung der Anträge, die Erteilung von Züchterzertifikaten, die Nichtigkeits- oder Aufhebungserklärungen sowie ausführliche Auskünfte über jede Rechtshandlung enthalten sind, die im Nationalen Register geschützter Pflanzensorten festgehalten sind. Die Gesetzgebung Kolumbiens ist somit mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 konform.

Allgemeine Schlussfolgerung

45. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist die kolumbianische Gesetzgebung für den Schutz von Pflanzenzüchtungen im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar. Sie ist ausserdem, abgesehen von der Mindestschutzdauer, im wesentlichen mit der Akte von 1991 vereinbar.

46. Für Sorten, die im Ausland vor dem Zeitpunkt ihrer Schutzerteilung in Kolumbien geschützt wurden, ist Uebereinstimmung insofern nicht vorhanden, als die Schutzdauer geringer sein kann als die Mindestdauer, die in der Akte von 1978 - und übrigens auch in Artikel 21 der Entscheidung Nr. 345 - vorgeschrieben ist. Die betreffende Bestimmung (siehe Absatz 32) steht ausserdem in Widerspruch zu Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1978, demzufolge der in einem Verbandsstaat der UPOV erteilte Schutz unabhängig von dem Schutz sein muss, der für dieselbe Sorte in den anderen Staaten erteilt wurde.

47. Dem Rat wird anheimgegeben,

i) die Regierung Kolumbiens davon zu unterrichten, dass ihre Gesetzgebung nach Streichung oder Aenderung des Artikels 13 Absatz 3 des Dekrets Nr. 533, um mit den Artikeln 8 und 11 der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens Uebereinstimmung zu erreichen, mit dieser Akte vereinbar sein wird und sie alsdann eine Beitrittsurkunde zu dieser Akte hinterlegen kann;

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Kolumbiens über diese Entscheidung zu unterrichten.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

**SCHREIBEN VOM 11. APRIL 1994 DES HERRN GUILLERMO ALBERTO GONZALEZ,
BOTSCHAFTER UND LEITER DER STAENDIGEN VERTRETUNG KOLUMBIENS IN GENF,
AN DEN GENERALSEKRETAER DER UPOV**

Ich habe die Ehre, Ihrer Exzellenz im Namen der kolumbianischen Regierung das Original der Note Nr. DM.00890 vom 4. April 1994 zu übermitteln, mit welcher Herr Noemí Sanín de Rubio, Aussenminister, den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 ausdrücklich bittet, Kolumbien seine Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetzgebung mit den Bestimmungen dieser Akte zu geben, damit das Beitrittsverfahren meines Landes zum Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, eingeleitet werden kann.

Zu diesem Zweck finden Sie in der Anlage eine Abschrift der Entscheidung Nr. 345 vom 21. Oktober 1993 der Kommission des Cartagena-Abkommens und des Dekrets Nr. 533 vom 8. März 1994 zur Durchführung des Gemeinsamen Schutzsystems. Wir hegen die Hoffnung, dass der Antrag Kolumbiens auf der nächsten Ratstagung geprüft wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

* * * * *

**SCHREIBEN VOM 4. APRIL 1994 DES HERRN NOEMI SANIN DE RUBIO,
AUSSENMINISTER KOLUMBIENS, AN DEN GENERALSEKRETAER**

Ich habe die Ehre, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass die Kommission des Cartagena-Abkommens am 21. Oktober 1993 in Santa Fe de Bogotá (Kolumbien) die Entscheidung Nr. 345 angenommen hat, in der das Gemeinsame System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten definiert ist. Aufgrund des genannten Abkommens tritt die Entscheidung am 8. März 1994 als nationales Gesetz in Kraft. Gemäss dieser Entscheidung hat die kolumbianische Regierung das Kolumbianische Landwirtschaftsinstitut (ICA) als zuständige nationale Behörde ernannt und durch Dekret Nr. 533 vom 8. März 1994, gemäss Artikel 5 dieser Entscheidung, das Durchführungsverfahren für diese Entscheidung angenommen. Eine Abschrift der Entscheidung Nr. 345 und des genannten Dekrets ist in der Anlage beigefügt.

Kolumbien wünscht nunmehr, dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, beizutreten. Ich habe die Ehre, den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 zu bitten, Kolumbien seine Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetzgebung mit den Bestimmungen dieser Akte zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

Sechste ordentliche Tagung der Kommission
20. und 21. Oktober 1993
Santa Fe de Bogotá, Kolumbien

ENTSCHEIDUNG Nr. 345

Gemeinsames System für den Schutz der
Rechte der Züchter von Pflanzensorten

DIE KOMMISSION DES CARTAGENA-ABKOMMENS

hat in der Erwägung der ersten Uebergangsbestimmung der Entscheidung Nr. 313

das folgende Gemeinsame System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten

BESCHLOSSEN.

KAPITEL I

GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck dieser Entscheidung ist,

- a) den Schutz der Rechte des Züchters von neuen Pflanzensorten durch die Erteilung eines Züchterzertifikats zuzuerkennen und zu sichern;
- b) die Forschungstätigkeit in der Anden-Region zu fördern;
- c) in und ausserhalb der Subregion die Tätigkeiten für den Technologietransfer zu fördern.

Artikel 2

Der Geltungsbereich dieser Entscheidung erstreckt sich auf alle botanischen Gattungen und Arten, insofern als deren Anbau, Besitz oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit verboten sind.

KAPITEL II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Zum Zwecke dieser Entscheidung werden die folgenden Begriffsbestimmungen angenommen:

- ZUSTAENDIGE NATIONALE BEHOERDE:** Die von dem jeweiligen Mitgliedsland für die Anwendung des Schutzsystems für Pflanzensorten ernannte Stelle.
- LEBENDES MUSTER:** Das von dem Antragsteller für ein Züchterzertifikat vorgelegte Muster, das für die Prüfung auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit benutzt wird.
- SORTE:** Eine Gesamtheit von angebauten botanischen Individuen, die durch spezifische morphologische, physiologische, zytologische und chemische Merkmale unterscheidbar sind und durch Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung erhalten werden können.
- IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTE:** Eine Sorte gilt als im wesentlichen von einer Ausgangssorte abgeleitet, wenn sie von dieser oder einer Sorte, die selbst im wesentlichen von der Ausgangssorte abgeleitet ist, stammt und die Ausprägung der wesentlichen Merkmale beibehält, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, und wenn sie, selbst wenn sie sich von der Ausgangssorte deutlich unterscheidet, dieser in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ausgangssorte ergeben, entspricht, abgesehen von den sich aus dem Ableitungsverfahren ergebenden Unterschieden.
- MATERIAL:** Reproduktions- oder vegetatives Vermehrungsmaterial in jeder Form; Erntegut, einschliesslich ganzer Pflanzen oder Teile von Pflanzen; jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

KAPITEL III

ANERKENNUNG DER RECHTE DES ZUECHTERS

Artikel 4

Die Mitgliedsländer erteilen Personen, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, Züchterzertifikate, wenn die Sorten neu, homogen, unterscheidbar und beständig sind und wenn sie eine Bezeichnung erhalten haben, die ihre Gattungsbezeichnung darstellt.

Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet "hervorgebracht" die Schaffung einer neuen Sorte durch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse zur genetischen Verbesserung von Pflanzen.

Artikel 5

Ungeachtet des Artikels 37 ernennen die Regierungen der jeweiligen Mitgliedsländer die zuständige nationale Behörde und bestimmen ihre Aufgaben sowie das nationale Verfahren für die Anwendung dieser Entscheidung.

Artikel 6

In jedem Mitgliedsland wird ein Nationales Register geschützter Pflanzensorten eingerichtet, in das alle Sorten eingetragen werden, die die in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Rat ist für die Führung eines subregionalen Registers geschützter Pflanzensorten verantwortlich.

Artikel 7

Um in das in vorangehendem Artikel erwähnte Register eingetragen zu werden, müssen die Sorten die Voraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen und zudem eine geeignete Gattungsbezeichnung haben.

Artikel 8

Eine Sorte gilt als neu, wenn Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte durch oder mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers zum Zwecke der gewerbmässigen Nutzung der Sorte nicht verkauft oder auf andere rechtmässige Weise an Dritte abgegeben wurde.

Die Neuheit ist verloren, wenn

- a) die Nutzung früher als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder dem Datum eines Prioritätsanspruches begonnen hat, wenn der Verkauf oder die Abgabe an Dritte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes erfolgte;
- b) die Nutzung früher als vier Jahre oder im Falle von Bäumen und Reben früher als sechs Jahre vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder dem Datum eines Prioritätsanspruches begonnen hat, wenn der Verkauf oder die Abgabe an Dritte in einem Hoheitsgebiet erfolgte, das nicht dasjenige eines Mitgliedslandes ist.

Artikel 9

Die Neuheit geht durch den Verkauf oder die Abgabe an Dritte nicht verloren, wenn solche Handlungen unter anderem

- a) das Ergebnis eines Missbrauchs zum Nachteil des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers sind;
- b) Teil einer Vereinbarung zur Uebertragung des Rechtes an der Sorte sind, unter der Voraussetzung, dass die Sorte nicht physisch an Dritte abgegeben wurde;

- c) Teil einer Vereinbarung sind, derzufolge ein Dritter für den Züchter die Vorräte an Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial erhöht hat;
- d) Teil einer Vereinbarung sind, derzufolge ein Dritter Feld- oder Laborprüfungen oder in kleinem Rahmen Verarbeitungsprüfungen im Hinblick auf die Bewertung der Sorte durchgeführt hat;
- e) mit Erntegut vorgenommen wurden, das ein Neben- oder Ueberschussprodukt der Sorte oder der in Buchstaben c) und d) dieses Artikels erwähnten Tätigkeiten ist;
- f) auf illegale Weise vorgenommen wurden.

Artikel 10

Eine Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Stellung des Antrags oder am Datum der beanspruchten Priorität allgemein bekannt ist.

Die Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder auf Eintragung der Sorte in ein amtliches Sortenregister ist ein Tatbestand, der die genannte Sorte von dem Datum des Antrags an allgemein bekannt macht, sofern diese Handlung zur Erteilung des Zertifikats bzw. zur Eintragung der Sorte führt.

Artikel 11

Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren wesentlichen Merkmalen ist, unter Berücksichtigung der Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung zu erwarten sind.

Artikel 12

Eine Sorte gilt als beständig, wenn ihre wesentlichen Merkmale von Generation zu Generation und am Ende eines jeden besonderen Reproduktions-, Vermehrungs- oder Fortpflanzungszyklus unverändert bleiben.

Artikel 13

Jedes Mitgliedsland stellt sicher, dass keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

Die angenommene Bezeichnung kann nicht als Warenzeichen eingetragen werden und muss sich hinreichend in bezug auf andere, bereits eingetragene Bezeichnungen unterscheiden.

Ist eine Sorte Gegenstand von Anträgen auf Erteilung von Züchterzertifikaten in zwei oder mehr Mitgliedsländern, so ist in allen Fällen dieselbe Bezeichnung zu verwenden.

Artikel 14

Inhaber von Züchterzertifikaten können natürliche oder juristische Personen sein. Das Zertifikat gehört dem Züchter der Sorte oder demjenigen, an den es rechtmässig übertragen wurde.

Der Züchter kann sein Recht bei der zuständigen nationalen Behörde geltend machen, wenn das Zertifikat einer Person erteilt wurde, die hierzu nicht berechtigt ist.

Artikel 15

Die staatlichen Organisationen jedweder Form und Art können einen Teil der aus der Pflanzenzüchtung erzielten Gewinne an die von ihnen als Züchter tätigen Angestellten abtreten, um die Forschungstätigkeit anzuregen.

KAPITEL IV

REGISTRIERUNG

Artikel 16

Der Antrag auf Erteilung eines Züchterzertifikats für eine neue Sorte muss die in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und durch eine ausführliche Beschreibung des Züchtungsverfahrens der Sorte begleitet sein. Wenn die zuständige nationale Behörde dies für notwendig erachtet, ist dem Antrag zudem ein lebendes Muster der Sorte oder ein Dokument beizufügen, das die Hinterlegung desselben bei der zuständigen nationalen Behörde eines anderen Mitgliedslandes belegt.

Die Mitgliedsländer bestimmen die Art und Weise, wie Muster zu hinterlegen sind, unter anderem namentlich auch die Bedingungen, die eine solche Hinterlegung notwendig und zweckdienlich machen, die Dauer der Hinterlegung, das Ersetzen oder die Vorlage von Mustern.

Artikel 17

Der Züchter genießt vorläufigen Schutz für die Zeit ab der Stellung des Antrags bis zur Erteilung des Zertifikats.

Ein Schadenersatzverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn das Züchterzertifikat erteilt wurde. Ein solches Verfahren kann hingegen den Schaden abdecken, den der Beklagte von der Veröffentlichung des Antrags an verursacht hat.

Artikel 18

Der Inhaber eines auf Erteilung eines Züchterzertifikats in einem Land gestellten Antrags, das dem Mitgliedsland Gegenseitigkeit gewährt, in dem die Eintragung der Sorte beantragt wurde, genießt für eine Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht, um in irgendeinem anderen Mitgliedsland Schutz für dieselbe Sorte zu beantragen. Diese Frist beginnt am Tage der Stellung des ersten Antrags.

Um in den Genuss des Prioritätsrechts zu gelangen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die zuständige nationale Behörde des Mitgliedslandes, bei der der weitere Antrag eingereicht wurde, kann den Antragsteller auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Stellung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, dass dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

Artikel 19

Die zuständige nationale Behörde eines jeden Mitgliedslandes erstellt einen technischen Bericht über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

Artikel 20

Nachdem ein positiver technischer Bericht erstellt und das vorgeschriebene Verfahren beendet sind, erteilt die zuständige nationale Behörde das Züchterzertifikat.

Die Erteilung des Züchterzertifikats wird dem Rat des Cartagena-Abkommens zur Kenntnis gebracht, der dies seinerseits den anderen Mitgliedsländern notifiziert, damit sie das Zertifikat anerkennen.

Artikel 21

Die Dauer des Züchterzertifikats beträgt 20 bis 25 Jahre im Falle von Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäumen, einschliesslich deren Unterlagen, und 15 bis 20 Jahre für andere Arten, gerechnet in beiden Fällen ab dem Tag der Erteilung, wie von der zuständigen nationalen Behörde beschlossen.

KAPITEL V

VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DES ZUECHTERS

Artikel 22

Der Inhaber einer in das Register geschützter Pflanzensorten eingetragenen Sorte ist verpflichtet, die Sorte während der Gültigkeitsdauer des Züchterzertifikats zu erhalten und sie gegebenenfalls zu ersetzen.

Artikel 23

Ein Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber das Recht, im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Handlungen zu verhindern oder zu unterbinden, die sein Recht beeinträchtigen oder verletzen, und um angemessene Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsmassnahmen sicherzustellen.

Artikel 24

Die Ausstellung eines Züchterzertifikats verleiht seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die folgenden Handlungen in bezug auf das Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vorzunehmen:

- a) die Erzeugung, die Reproduktion, die Vermehrung oder die Fortpflanzung;
- b) die Aufbereitung für Reproduktions-, Vermehrungs- oder Fortpflanzungszwecke;
- c) das Feilhalten;
- d) den Verkauf oder eine sonstige Handlung, die das Inverkehrbringen von Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial zu gewerbmässigen Zwecken impliziert;
- e) die Ausfuhr;
- f) die Einfuhr;
- g) den Besitz zu einem der unter obigen Buchstaben erwähnten Zwecke;
- h) die gewerbmässige Nutzung von Zierpflanzen oder Teilen von Pflanzen als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zier- oder Obstpflanzen, Teilen von Zier- oder Obstpflanzen oder Schnittblumen;
- i) die Durchführung der in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschliesslich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial auszuüben.

Das Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber zudem das Recht, die in obigen Buchstaben vorgesehenen Rechte in bezug auf Sorten auszuüben, die von der geschützten Sorte nicht deutlich, gemäss Artikel 10 dieser Entscheidung unterscheidbar sind, sowie in bezug auf Sorten, deren Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert.

Die zuständige nationale Behörde kann dem Inhaber das Recht verleihen, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Sorten vorzunehmen, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, es sei denn, die geschützte Sorte selbst ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte.

Artikel 25

Das Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber nicht das Recht, es Dritten zu untersagen, die geschützte Sorte zu benutzen, wenn diese Benutzung erfolgt:

- a) im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
- b) zu Versuchszwecken und

- c) zum Zwecke der Züchtung und Nutzung einer neuen Sorte, es sei denn, dass es sich um eine im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitete Sorte handelt. Diese neue Sorte kann im Namen ihres Züchters eingetragen werden.

Artikel 26

Wer aus dem Anbau der geschützten Sorte gewonnenes Erntegut für seinen eigenen Bedarf aufbewahrt und aussät oder solches Erntegut als Rohmaterial oder Nahrungsmittel verkauft, verletzt hierdurch nicht das Züchterrecht. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die gewerbsmässige Benutzung von Vermehrungs-, Reproduktions- oder Fortpflanzungsmaterial, einschliesslich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile von Obst-, Zier- und forstlichen Arten.

Artikel 27

Das Züchterrecht kann gegenüber den in Artikel 24 dieser Entscheidung erwähnten Handlungen nicht geltend gemacht werden, wenn das Material der geschützten Sorte vom Inhaber des genannten Rechtes oder mit seiner Zustimmung verkauft oder auf andere Weise vertrieben wurde, es sei denn, solche Handlungen beinhalten:

- a) eine weitere Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung der geschützten Sorte, vorbehaltlich der in Artikel 30 dieser Entscheidung vorgesehenen Einschränkung;
- b) eine Ausfuhr von Material der geschützten Sorte, die deren Reproduktion ermöglichen würde, in ein Land, das für die Sorten der Pflanzenart, der die ausgeführte Sorte angehört, keinen Schutz gewährt, es sei denn, dass das genannte Material zum menschlichen, tierischen oder industriellen Konsum bestimmt ist.

Artikel 28

Wenn notwendig, können Mitgliedsländer zur Regulierung oder Kontrolle der Erzeugung oder Vermarktung von Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial einer Sorte in ihrem Hoheitsgebiet treffen, sowie Massnahmen zur Regulierung oder Kontrolle der Ein- oder Ausfuhr solchen Materials, unter der Voraussetzung, dass derartige Massnahmen die durch diese Entscheidung anerkannten Züchterrechte nicht missachten oder deren Ausübung behindern.

KAPITEL VI

LIZENZEN

Artikel 29

Der Inhaber eines Züchterzertifikats kann für die Nutzung der Sorte Lizenzen erteilen.

Artikel 30

Um eine angemessene Nutzung der geschützten Sorte sicherzustellen, können die nationalen Regierungen unter aussergewöhnlichen, sich auf die nationale Sicherheit oder das öffentliche Interesse auswirkenden Umständen die genannte Sorte für frei verfügbar erklären, unter der Voraussetzung, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Die zuständige nationale Behörde entscheidet nach Anhörung der Parteien und Konsultierung von Sachverständigen über die Höhe der Vergütungen, und zwar aufgrund des Umfangs der Nutzung der Sorte, für welche die Lizenz erteilt wird.

Artikel 31

Während der Gültigkeit der Erklärung über die freie Verfügbarkeit erlaubt die zuständige nationale Behörde die Nutzung der Sorte durch interessierte Personen, welche hinreichende technische Garantien bieten und bei ihr zu diesem Zweck einen Antrag stellen.

Artikel 32

Die Erklärung über die freie Verfügbarkeit bleibt so lange gültig, wie die ihr zugrundeliegenden Umstände weiterhin obwalten, und bis zu höchstens zwei Jahren, welche Frist einmal für die gleiche Dauer verlängert werden kann, wenn die für die Erklärung massgebenden Umstände am Ende der ersten Frist noch vorhanden sind.

KAPITEL VII**NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG****Artikel 33**

Die zuständige nationale Behörde kann, entweder von Amts wegen oder auf Verlangen einer Partei, das Züchterzertifikat für nichtig erklären, wenn festgestellt wird, dass

- a) die Sorte am Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die Voraussetzungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit nicht erfüllte;
- b) die Sorte am Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die in Artikel 11 und 12 dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllte;
- c) das Zertifikat einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist.

Artikel 34

Zur Aufrechterhaltung des Züchterzertifikats sind die entsprechenden Gebühren gemäss den Bestimmungen zu entrichten, die in der innerstaatlichen Gesetzgebung der Mitgliedsländer festgelegt sind.

Dem Inhaber wird eine Schonfrist von sechs Monaten nach Ablauf der festgesetzten Frist gewährt, um die Zahlung der fälligen Gebühren zusammen mit der entsprechenden Zuschlagsgebühr zu machen. Das Züchterzertifikat behält während der Schonfrist volle Gültigkeit.

Artikel 35

Die zuständige nationale Behörde hebt in den folgenden Fällen das Züchterzertifikat auf:

- a) wenn festgestellt wird, dass die geschützte Sorte nicht mehr die Voraussetzungen der Homogenität und Beständigkeit erfüllt;
- b) wenn der Züchter die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Ueberwachung der Erhaltung oder Rekonstituierung der Sorte notwendig sind;
- c) wenn der Züchter, falls die Sortenbezeichnung zurückgewiesen wurde, innerhalb der festgesetzten Frist keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt;
- d) wenn die Gebühr bis zum Ende der Schonfrist nicht entrichtet wurde.

Artikel 36

Die Nichtigkeit, der Verfall, die Aufhebung, die Beendigung oder der Verlust von Züchterrechten sind dem Rat durch die zuständige nationale Behörde innerhalb von 24 Stunden nach der entsprechenden öffentlichen Erklärung zu melden; die entsprechende Entscheidung ist zudem in dem Mitgliedsland ordnungsgemäss zu veröffentlichen; die Sorte wird alsdann Gegenstand des öffentlichen Eigentums.

KAPITEL VIII

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 37

Hiermit wird der Subregionale Ausschuss für den Schutz von Pflanzensorten, der sich aus zwei Vertretern jedes Mitgliedslands zusammensetzt, gegründet. Der Rat stellt das Technische Sekretariat des Ausschusses.

Artikel 38

Der im vorangehenden Artikel genannte Ausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Erstellung eines aktuellen Inventars der Biodiversität der Subregion Anden, und zwar vor allem der Pflanzensorten, die in das Register eingetragen werden können;
- b) die Erstellung von Richtlinien für die Normalisierung von Verfahren, Prüfungen, Labortests sowie die Hinterlegung oder den Anbau solcher Muster, die für die Eintragung der Sorte notwendig sein können;

- c) die Ausarbeitung technischer Kriterien für die Unterscheidbarkeit im Lichte des Standes der Technik zur Festlegung der Mindestzahl von Merkmalen, die variieren müssen, damit eine Sorte als unterschiedlich von einer anderen Sorte angesehen wird;
- d) die Analyse von Fragen in bezug auf den Schutzzumfang für im wesentlichen abgeleitete Sorten und der Vorschlag entsprechender gemeinsamer Bestimmungen.

Artikel 39

Die Empfehlungen des Ausschusses werden der Kommission durch den Rat zur Prüfung vorgelegt.

UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

ERSTENS. Eine Sorte, die am Tag der Eröffnung des Registers eines Mitgliedslands zur Einreichung von Anträgen nicht neu ist, kann ungeachtet des Artikels 4 dieser Entscheidung eingetragen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Antrag wird während des Jahres nach der Eröffnung des Registers für die Gattung oder Art, der die Sorte angehört, gestellt;
- b) die Sorte wurde in ein Sortenregister eines der Mitgliedsländer oder in ein Register geschützter Sorten in einem Land eingetragen, das für den Schutz von Pflanzensorten eine besondere Gesetzgebung hat und dem Land, in dem der Antrag gestellt wird, die Gegenseitigkeit gewährt.

Die Dauer des gemäss dieser Bestimmung erteilten Züchterzertifikats ist proportional zu der Dauer, die seit dem Datum der in Buchstabe b) genannten Eintragung oder Registrierung verstrichen ist. Wurde die Sorte in zwei oder mehr Ländern eingetragen, so ist die Eintragung oder Registrierung mit dem frühesten Datum massgebend.

ZWEITENS. Die zuständige nationale Behörde in jedem Mitgliedsland setzt diese Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Cartagena-Abkommens in Kraft.

DRITTENS. Die Mitgliedsländer akzeptieren vor dem 31. Dezember 1994 ein gemeinsames System, um den Zugang zu biogenetischen Ressourcen zu regeln und die Biosicherheit der Subregion zu gewährleisten, gemäss dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommenen Uebereinkommen über biologische Vielfalt.

ERSTELLT am einundzwanzigsten Oktober 1993 in Santa Fe de Bogotá, Kolumbien.

[Anlage III folgt]

C(Extr.)/11/5

ANLAGE III

REPUBLIK KOLUMBIEN

LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Dekret Nr. 533 vom 8. März 1994
zur Durchführung des Gemeinsamen Systems für den Schutz
der Rechte der Züchter von Pflanzensorten

DER PRAESIDENT DER REPUBLIK KOLUMBIEN

VERFUEGT

kraft der Befugnisse, die ihm durch Artikel 189 Absatz 11 der Verfassung
übertragen sind, und

in der Erwägung, dass die Kommission des Cartagena-Abkommens durch die
Entscheidung Nr. 345 vom 21. Oktober 1993 das Gemeinsame System für den Schutz
der Rechte der Züchter von Pflanzensorten angenommen hat, und

in der Erwägung, dass es geboten ist, Bestimmungen zur Durchführung der
genannten Entscheidung Nr. 345 von 1993 anzunehmen,

WIE FOLGT:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Der Geltungsbereich dieses Dekrets erstreckt sich auf alle angebauten
Sorten von botanischen Gattungen und Arten, insofern als deren Anbau, Besitz
oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen
Gesundheit verboten sind.

Dieses Dekret ist nicht auf wilde Arten anwendbar, d. h. auf solche Pflan-
zenarten, die nicht durch den Menschen angebaut oder gezüchtet wurden. Diese
Arten unterliegen den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 21 des Gesetzes Nr. 99
von 1993.

KAPITEL II

ZUSTAENDIGE NATIONALE BEHOERDE

Artikel 2

Das Kolumbianische Landwirtschaftsinstitut (ICA) ist die für die Durch-
führung des Systems für den Schutz von Pflanzensorten zuständige nationale
Behörde.

Artikel 3

Für die Zwecke dieses Dekrets hat das ICA folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

Diese Prüfungen können durch öffentliche oder private Stellen oder durch beide aufgrund der Richtlinien durchgeführt werden, die der gemäss Artikel 37 der Entscheidung Nr. 345 eingesetzte Subregionale Ausschuss für den Schutz von Pflanzensorten herausgegeben hat. Die genannten Stellen müssen zuvor vom Landwirtschaftsministerium zugelassen werden.

- b) Erteilung von Züchterzertifikaten.
- c) Erstellung und Führung des Nationalen Registers geschützter Pflanzensorten.
- d) Festlegung und Erhebung, gemäss dem Gesetz und im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für die Erteilung von Züchterzertifikaten, von Gebühren für von ihm geleistete Dienste, die Hinterlegung lebender Muster, Feld- und Laborprüfungen sowie von sonstigen Gebühren, welche aufgrund des Sortenschutzes entstehen.
- e) Organisation der Hinterlegung von lebendem Material und dessen Erhaltung oder, in Ermangelung dessen, Anerkennung der Hinterlegung und Erhaltung solchen Materials in einem anderen Mitgliedsland oder in einem Land, das Gegenseitigkeit gewährt und über eine international anerkannte Gesetzgebung für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten verfügt.
- f) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen, ohne Beeinträchtigung der anderen, öffentlichen Stellen übertragenen Befugnisse, jedoch ohne internationale Verpflichtungen einzugehen, es sei denn, dass dies mit ausdrücklicher Ermächtigung geschieht.
- g) Herausgabe des Amtsblattes für geschützte Pflanzensorten, das Auskünfte über die Einreichung von Anträgen, einschliesslich der Identifizierung der Antragsteller, die zum Schutz angemeldeten Sorten, die ihnen gegebenen Bezeichnungen, die Annahme oder Zurückweisung von Anträgen, die Erteilung von Züchterzertifikaten, die Nichtigkeits- oder Aufhebungserklärung von Züchterzertifikaten sowie über alle in das Register einzutragenden Rechtshandlungen enthält.
- h) Notifizierung der Erteilung von Züchterzertifikaten an den Rat des Cartagena-Abkommens innerhalb einer Frist von höchstens achtundvierzig (48) Stunden ab dem Datum der Veröffentlichung der Entscheidung zur Erteilung des Züchterzertifikats im Amtsblatt für geschützte Pflanzensorten.
- i) Aufhebung des Züchterzertifikats, sofern einer der in Artikel 35 der Entscheidung Nr. 345 vorgesehenen Fälle vorliegt.
- j) Organisation der Untersuchungen sowie der Feld- und Laborprüfungen, die es für die Prüfung geeignet hält, dass die in Artikel 7 der Entscheidung Nr. 345 von 1993 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

- k) Einführung von Verfahren für die Anerkennung von im Ausland durchgeführten technischen Untersuchungen zur Prüfung, dass die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllt sind.
- l) Ausübung der sonstigen, ihm durch die Entscheidung Nr. 345 von 1993 übertragenen Befugnisse.

KAPITEL III

ERTEILUNG UND EINTRAGUNG VON ZUECHTERRECHTEN

Artikel 4

Ein Züchterzertifikat wird einer natürlichen oder juristischen Person erteilt, welche eine Pflanzensorte hervorgebracht hat, unter der Voraussetzung, dass die Sorte die in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 345 von 1993 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Artikel 5

Das ICA erstellt einen technischen Bericht über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Ist der Bericht positiv und erfüllt der Antrag die anderen Voraussetzungen, werden das Züchterzertifikat ausgestellt und die Eintragung mit der entsprechenden Bezeichnung angeordnet.

Artikel 6

Das Nationale Register geschützter Pflanzensorten wird hiermit erstellt.

Das Register enthält eine phänotypische Beschreibung der geschützten Sorte, die Nummer des Züchterzertifikats, die Bezeichnung der Sorte, die Personalien des Züchters und gegebenenfalls seines Vertreters, die Personalien des Inhabers der Schutzrechte, sofern es sich um eine andere Person als den Züchter handelt, sowie jede andere Rechtshandlung, die einen Einfluss auf die Züchterrechte hat.

Artikel 7

Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre im Fall von Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäumen, einschliesslich deren Unterlagen, und 15 Jahre für alle anderen Arten, gerechnet in beiden Fällen ab dem Tag der Erteilung.

KAPITEL IV

RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DES ZUECHTERS

Artikel 8

Der Züchter einer in das Register geschützter Pflanzensorten eingetragenen Sorte hat das Recht, Dritte daran zu hindern, ohne seine Zustimmung in bezug auf geschützte Sorten sowie - sofern die geschützte Sorte selbst keine im

wesentlichen abgeleitete Sorte ist - in bezug auf im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitete Sorten die Handlungen vorzunehmen, welche in Artikel 24 der Entscheidung Nr. 345 von 1993 aufgeführt sind.

Artikel 9

Abgesehen von den in der Entscheidung Nr. 345 von 1993 enthaltenen Bedingungen, ist der Inhaber einer in das Nationale Register geschützter Pflanzensorten eingetragenen Sorte zudem verpflichtet, auf Verlangen des ICA das lebende Muster der Sorte während der Gültigkeitsdauer des Züchterzertifikats zu erhalten und zu ersetzen.

KAPITEL V

HINTERLEGUNG DES ANTRAGS SOWIE SEINE ANNAHME ODER ABLEHNUNG

Artikel 10

Der Antrag auf Erteilung eines Züchterzertifikats ist bei dem ICA einzureichen und muss folgendes enthalten:

- a) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Antragstellers und des Züchters, sofern letzterer durch einen Vertreter handelt;
- b) landesüblicher und wissenschaftlicher Name der Art;
- c) vorgeschlagene Gattungsbezeichnung;
- d) Identifizierung des Züchters und des Orts, an welchem die Sorte gezüchtet wurde, unter Angabe des Ursprungslandes;
- e) die bemerkenswertesten morphologischen, physiologischen, gesundheitlichen, phänologischen und physiko-chemischen Aspekte sowie industriellen oder technologischen Eigenschaften, die die Beschreibung der Sorte ermöglichen;
- f) genetischer Ursprung der Sorte;
- g) die Erwähnung, soweit angebracht, der Ausübung des in Artikel 18 der Entscheidung Nr. 345 vorgesehenen Prioritätsrechts;
- h) geographischer Ursprung des Pflanzenmaterials, welches das Rohmaterial der zu schützenden neuen Sorte bildet;
- i) im Falle einer im Ausland geschützten Sorte, Angabe aller Länder, in denen ein Züchterzertifikat eingetragen ist, sowie Angabe des Datums dieser Eintragung.

Um die in Buchstabe c dieses Artikels festgelegten Bedingungen zu erfüllen, muss die Bezeichnung die nachfolgenden Eigenschaften besitzen:

1. Sie muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen.
2. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen.
3. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen.

Artikel 11

Das ICA nimmt einen Antrag innerhalb der in Artikel 6 des Verwaltungsrechtskodex festgelegten Frist an oder weist ihn zurück. Die Annahme oder Zurückweisung des Antrags erfolgt aufgrund des Tatbestands, ob er die in dem vorangehenden Artikel angegebenen formalen Anforderungen erfüllt oder nicht.

Artikel 12

Das ICA nimmt zu den in Artikel 7 der Entscheidung Nr. 345 von 1993 angegebenen Bedingungen innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren bei Sorten mit kurzem Vegetationszyklus und innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren bei Sorten mit einem mittleren und langfristigen Zyklus Stellung, gerechnet in beiden Fällen ab dem Datum der Einreichung des Schutzantrags.

Artikel 13

Die Schutzdauer des Züchterrechts beginnt am Datum, an dem die Entscheidung zur Erteilung des Züchterzertifikats wirksam wird. Der Tag der Erteilung des Zertifikats gilt als dieses Datum.

Im Falle von im Ausland erteilten Züchterzertifikaten oder Schutztiteln muss sich das ICA innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Hinterlegungsdatum des Schutzantrags hierzu äussern.

Die maximale Schutzdauer ist diejenige, die vor Erlöschen der Rechte in dem Land noch gültig bleibt, das als erstes den Schutz erteilte, wobei sie die in diesem Dekret vorgesehene Dauer aber nicht übersteigen darf.

FORSCHUNGSANREIZE**Artikel 14**

Die nationale Regierung bestimmt, wie Stellen des öffentlichen Rechtes unter den von ihnen beschäftigten Züchtern Mittel aufteilt sowie Forschungsplänen, -programmen und -projekten Mittel zuteilt, die aufgrund der Einnahmen aus der Nutzung der Pflanzensorten entstehen, für die sie Züchterzertifikate besitzen.

Die Beteiligung der angestellten Züchter an den in diesem Artikel erwähnten Mitteln stellt keine Komponente des Arbeitsentgelts dar und darf in keiner Weise für die Zahlung von Sozialleistungen oder Ansprüchen anderer Art in Anrechnung gebracht werden, die sich aus ihrem Arbeitsverhältnis ableiten.

KAPITEL VI**VERLETZUNGEN****Artikel 15**

Im Falle der Verletzung der durch ein Züchterzertifikat übertragenen Rechte sind die Bestimmungen und Verfahren anwendbar, die im Handelskodex für

C(Extr.)/11/5
Anlage III, Seite 6

Verletzungen von gewerblichen Eigentumsrechten festgelegt sind, soweit sie mit diesem Dekret vereinbar sind, und zwar unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Klagen.

UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Eine Sorte, die am Datum der Eröffnung des Nationalen Registers geschützter Pflanzensorten nicht neu ist, aber vor dem genannten Datum in das Register des ICA oder ein Sortenregister in einem der Mitgliedsländer oder auch in ein Register geschützter Sorten in einem anderen Land eingetragen wurde, das eine besondere Gesetzgebung zum Schutz von Pflanzensorten hat und Kolumbien Gegenseitigkeit gewährt, genießt den in diesem Dekret vorgesehenen Schutz, sofern der Schutzantrag innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Eröffnung des genannten Registers eingereicht wird.

Die Schutzdauer darf diejenige nicht übersteigen, die noch gültig ist, bevor die in Artikel 7 dieses Dekrets vorgesehenen Dauern erlöschen, gerechnet ab dem Datum der Eintragung der Sorte bei dem ICA oder in das Register eines anderen Landes.

Artikel 16

Dieses Dekret tritt am Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

ZUR VERÖFFENTLICHUNG UND DURCHFÜHRUNG.

Ausgeführt in Santa Fe de Bogotá am 8. März 1994.

(unterzeichnet)

Santiago Perry Rubio

Vize-Minister für Landwirtschaft

Chargé d'affaires im Kabinett des Landwirtschaftsministers

(unterzeichnet)

Juan José Echavarría Soto

Vize-Minister für Aussenhandel

Chargé d'affaires im Kabinett des Aussenhandelsministers

[Ende des Dokuments]